



Vereinssatzung Ski-Club Herne e.V.

Satzung des SKI-CLUB HERNE e.V. in der Fassung vom 11.04.2014

§ 1 Name und Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Herne e.V.“; Sitz des Vereins ist Herne.
2. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes im Deutschen Skiverband.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen der Höhe nach die steuerlichen Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Anmeldungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand bis 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
In den Fällen nach Buchstaben b) und c) ist zunächst der Ehrenrat einzuschalten, der eine Empfehlung an den Gesamtvorstand beschließt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Finanzbedarf des Vereins und wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe innerhalb des ersten Geschäftsquartals zu entrichten (Fälligkeit 30.09.).
2. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes vor dem 01.01. ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei späterem Eintritt der halbe Jahresbeitrag. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit der Aufnahmegebühr innerhalb eines Monats fällig.
3. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen vorübergehend die Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Vereinsorganisation

1. Vereinsorgane im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand.
2. Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören müssen.

Der Ehrenrat wird von der Versammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Gesamtvorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
4. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) von dem Vorstand,
 - c) von den Fachwarten,
 - d) von den Ausschüssen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsentscheidungen behandelt werden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Regelfall wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Fachwarte

1. Der Jugendwart wird auf einer gesonderten Jugendversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Fachwarte für folgende Ressorts:
 - a) Wintersport
 - b) Sommersport
 - c) Frauen
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wandern und Touren

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwarten.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (§ 26 BGB)

3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit während der jeweils nächsten Sitzung. Er beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden;
die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Gesamtvorstandsmitglieder beantragen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag aus dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Prüfer haben eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Skijugend

1. Die Skijugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden nach Maßgabe des Abs. 2 für zwei Jahre gewählt.
2. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und die Fachwarte nach § 9 a, c, d und e gewählt, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und Fachwart nach § 9 b. Der Wechselrhythmus beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung in der genannten Reihenfolge.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Organe der Skijugend ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine Ausfertigung des Protokolls ist jeweils dem Gesamtvorstand zu zuleiten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abdeckung evtl. Schulden an den Stadtsportherbund Herne e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsordnung

Den Ablauf von Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 in Kraft. Damit wird die bisherige Satzung vom 03.11.1973 in der Fassung vom 06.10.1978 gegenstandslos.
2. Die zuletzt gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates bleiben unter Berücksichtigung des § 13 (der neuen Satzung) in ihren Ämtern. Neuwahlen finden erstmalig im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Vereinsjugendordnung der SKIJUGEND des SKI-CLUBS HERNE e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Zur Skijugend des Ski-Clubs Herne e.V. gehören alle heranwachsenden und jugendlichen Clubmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres. Alle Mitglieder der Skijugend besitzen das aktive und passive Wahlrecht zur Jugendversammlung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Skijugend des SCH führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Skijugend sind:

- a) Pflege und Förderung des Sports,
- b) Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) Organisation nationaler und internationaler Jugendfreizeiten.

§ 3 Organe

Die Organe der Skijugend des SCH sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Skijugend des SCH und hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendausschuss. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Antrag des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Jugendversammlung erfolgt entsprechend § 7 der Vereinssatzung.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird gebildet aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) vier Beisitzern

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er vertritt die Interessen der Skijugend nach innen und außen.

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss bis zur Neuwahl ein kommissarisches Mitglied berufen. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar: zwei Mitglieder dürfen das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht überschritten haben.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Deutschen Wettkampfordnung des Deutschen Skiverbandes. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Er berät und verabschiedet den Haushaltsplan der Skijugend und entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss weitere Ausschüsse bilden.
4. Beschlüsse der Jugendversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Jugendordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst damit die bisherige Jugendordnung ab.
2. Die zuletzt gewählten Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur nächsten Jugendversammlung in ihren Ämtern.